

Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde

Aufgrund des § 10 i.V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06. 2014 (GVBL. LSA Nr. 12/2014) hat der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde in seiner Sitzung am **03.07.2014** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Calvörde und trägt die Bezeichnung Gemeinde. Ortsteile (OT) der Gemeinde Calvörde sind Berenbrock, Dorst, Elsebeck, Calvörde, Grauingen, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Blasonierung des Wappens lautet: „In Gold ein schräglinker blauer Wellenbalken, begleitet oben von einem grünem Weidenzweig, unten von einem grünen Eichenzweig mit Eicheln. (Anlage 1)
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“ (Anlage 2)
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht, in großer und in kleiner Form. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Calvörde“ (Anlage 3)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten.
Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.

- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EURO übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

Als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs.1 KVG LSA

1. den Bauausschuss
2. den Kultur- Sport- und Sozialausschuss
3. den Wirtschafts- und Umweltausschuss

§ 6 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 7 Gemeinderäten, der Kultur- Sport- und Sozialausschuss aus 6 Gemeinderäten und der Wirtschafts- und Umweltausschuss aus 7 Gemeinderäten.
Der Bürgermeister besitzt ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme.
- (2) Die Ausschüsse bestimmen jeweils aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich sachkundige Einwohner berufen:
 1. Bauausschuss: 4 sachkundige Einwohner
 2. Kultur- Sport- und Sozialausschuss: 5 sachkundige Einwohner
 3. Wirtschafts- und Umweltausschuss: 4 sachkundige Einwohner

- (4) Die Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Gemeinderates vor und geben eine Beschlussempfehlung.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und seiner Ausschüsse wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1-4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Calvörde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Flechtingen. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Calvörde zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden.

An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 4 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen –ggf. als Zwischenbescheid- erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Nrn. 4 bis 8. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Fragen formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang wie folgt:

Ortsteil	Standorte der Schaukästen
OT Calvörde	1. Geschw.- Scholl Str./ Polschebockstr. 2. Haldensleber Str. 21 (Flur – Außenstelle Calvörde)
OT Berenbrock	3. Lindenstraße 22
OT Dorst	4. vor dem Grundstück Dorfstraße 30
OT Elsebeck	5. Hauptstraße 10
OT Grauingen	6. Dorfstraße 11
OT Klüden	7. Bäckerplatz Bushaltestelle 8. Rotdornstraße 17
OT Lössewitz	9. Dorfstraße 21
OT Mannhausen	10. Lindenstraße 4
OT Velsdorf	11. Schaukasten auf der Grünfläche Ecke Alter Weg/ Calvörder Straße
OT Wegenstedt	12. Neue Straße 14
OT Zobbenitz	13. Mittelstraße 33 14. Mittelstraße 4

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Aushängefrist endet.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Flechtingen, Außenstelle Calvörde, Bürgerbüro, Haldensleber Straße 21, in 39359 Calvörde durch Aushang in der unter Abs. 1 genannten Schaukästen spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann jederzeit in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Außenstelle Calvörde, Bürgerbüro, Haldensleber Straße 21, in 39359 Calvörde während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Die Kosten werden entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Calvörde erhoben.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden- sofern zeitlich möglich auch einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung -durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde nach § 14 Abs. 1.
Der Aushang erfolgt spätestens am 3. Tag vor der Sitzung. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.
Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.
Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den § 14 Abs. 1 genannten Schaukästen der Gemeinde zu veröffentlichen.
Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.
Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde vom 21.01.2010 sowie die 1. Änderungssatzung vom 29.07.2010 außer Kraft.

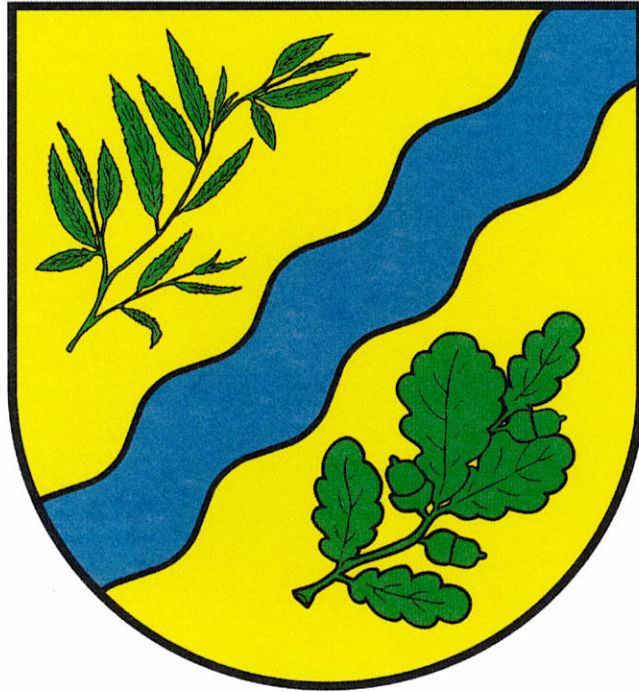
Calvörde, den 03.07.2014


V. Schliephake
Bürgermeister



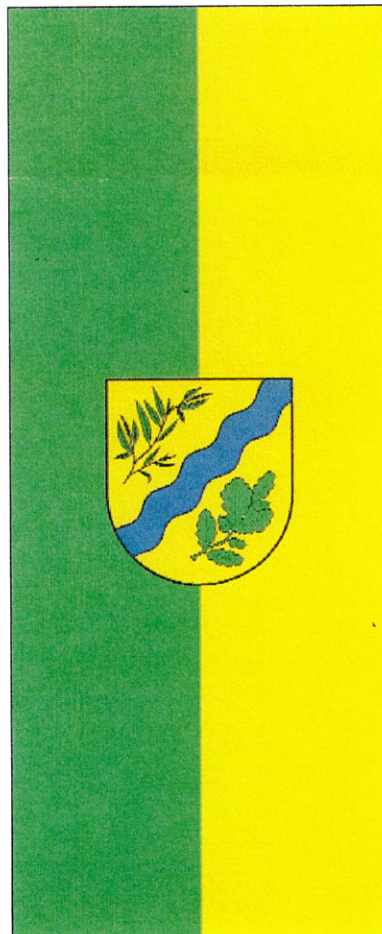
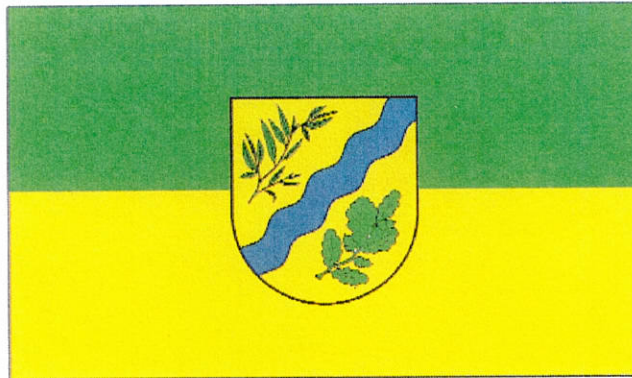
Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde vom 03.07.2014

Wappen der Gemeinde



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde vom 03.07.2014

Flagge der Gemeinde Calvörde



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde vom 03.07.2014

Dienstsiegelabdruck

